Vereinsregisterauszug zum Stichtag 30.10.2019

Allgemeine Daten

Zuständigkeit Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel

ZVR-Zahl **927723191**

Vereinsdaten

Name EHC St. Johanner Eisbären

Sitz St. Johann in Tirol (St. Johann in Tirol)

c/o

Zustellanschrift 6380 St. Johann in Tirol, Fieberbrunnerstraße 13

Land Österreich

Entstehungsdatum 13.09.1991

statutenmäßige Vertretungsregelung (1) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (=vermögenswerte Dispositionen) des Obmannes und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.

(2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Funktionären erteilt werden.

(3) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

Organschaftliche Vertreter

Obmann

Vertretungsbefugnis 05.07.2019 - 04.07.2021 (Funktionsperiode)

Familienname Zernig

Vorname Armin

Titel (vorang.) Titel (nachg.) -

Schriftführer

Vertretungsbefugnis **05.07.2019 - 04.07.2021** (Funktionsperiode)

Familienname Huber

Vorname Martin

Titel (vorang.) -

Titel (nachg.)

Kassier

Vertretungsbefugnis 05.07.2019 - 04.07.2021 (Funktionsperiode)

Familienname Nöckler

Vorname Gerhard

Titel (vorang.) -

Titel (nachg.)

Obmann-Stellvertreter

Vertretungsbefugnis **05.07.2019 - 04.07.2021** (Funktionsperiode)

Familienname Huber

Vorname Martin

Titel (vorang.) Titel (nachg.) -

(11111)

Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als

organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2

Tagesdatum / Uhrzeit Mittwoch 30.Oktober 2019 \ 09:19:14